



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 20/2008

Prüfungsordnung
für den Studiengang Konferenzdolmetschen
mit dem Abschlussgrad Master of Arts der
Fakultät für Informations- und Kommunikations-
wissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 30. Mai 2008



Herausgegeben am 11. Juni 2008

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Konferenzdolmetschen
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
der Fachhochschule Köln

vom

30. Mai 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.2008 S. 195), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studenumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Leistungspunkte (*Credits*) nach ECTS (*European Credit Transfer System*)
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Praktische Prüfungen

III. STUDIENVERLAUF

- § 21 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 22 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 23 Zusatzfächer in Wahlpflichtmodulen
- § 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern
- § 25 Praktikum

IV. MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM

- § 26 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 27 Zulassung zur Masterarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Masterarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 30 Kolloquium

V. ERGEBNIS DER PRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

- § 31 Ergebnis der Masterprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

VII. ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLAN

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

(1) Die vorliegende Master-Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs Konferenzdolmetschen *Master of Arts* an der Fachhochschule Köln (Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften).

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(3) In der vorliegenden Prüfungsordnung werden bezeichnet als

- G: Grundsprache Deutsch (A-Sprache)
- F1: Die von dem Prüfling als Erste Fremdsprache gewählte Sprache (B-Sprache)
- F2: die von dem Prüfling als Zweite Fremdsprache gewählte Sprache (C-Sprache)
- F3: die von dem Prüfling als Dritte Fremdsprache gewählte Sprache (C-Sprache)
- A-Sprache: Grundsprache, in der Regel die Muttersprache des Prüflings
- B-Sprache: Fremdsprache, in die und aus der gedolmetscht wird
- C-Sprache: Fremdsprache, aus der gedolmetscht wird

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Studienabschluss

(1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 lit. c) HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt. Er baut konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang am Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) der Fachhochschule Köln auf. Studierende des Master-Studiengangs wählen auf der Basis der Grundsprache Deutsch (A-Sprache) entweder eine aktive Fremdsprache (B) und eine passive Fremdsprache (C) oder drei passive Fremdsprachen (C) aus den angebotenen Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch. Das Lehrangebot des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen ist als Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium ist national ausgerichtet und wird bis auf das obligatorische Praktikum an der Fachhochschule Köln absolviert.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Fächern zusammen. Für erfolgreich absolvierte Fächer erhalten die Studierenden Leistungspunkte (LPT) nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Sind alle für ein Modul notwendigen LPT erworben, gilt das Modul als abgeschlossen.

(3) Das zum *Master of Arts* führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, für Internationale Organisationen und Verbände, nationale Ministerien und nachgeordnete Behörden sowie auf dem freien Konferenzdolmetschmarkt Konferenzdolmetschleistungen zu erbringen und die dabei auftretenden Probleme zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei fachspezifische sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die kognitiven, analytischen und kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf den Abschluss *Master of Arts* sowie auf ein eventuelles Promotionsstudium vorbereiten.

(4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der weitere berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad *Master of Arts* verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der erfolgreiche Abschluss eines für diesen Studiengang einschlägigen Hochschulstudiums mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Arts“ und einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (3,0) sowie das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung gefordert. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus zwei Teilen. In der ersten Stufe wird die besondere Eignung durch eine Prüfung der für die zu wählenden Sprachen notwendigen Sprach- und Fachkenntnisse sowie der translatorischen Kenntnisse festgestellt, die dem Niveau des Bachelorabschlusses Mehrsprachige Kommunikation der Fachhochschule Köln entsprechen. Im zweiten Teil der Eignungsprüfung wird bei allen Bewerbern die Eignung zum professionellen Dolmetschen geprüft. Dieser Teil der Eignungsfeststellung besteht aus einer Komponente zur Feststellung der Fähigkeit zur Textanalyse und Abstraktion sowie einer Komponente zur Feststellung der spezifischen Voraussetzungen der Sprech- und Hörkompetenz sowie der kommunikativen Fähigkeiten. Bei Bewerbern mit einem Diplom- oder Masterabschluss im Konferenzdolmetschen kann auf den in Satz 2 und 3 genannten Teil der Prüfung zur Feststellung der besonderen Eignung verzichtet werden, sofern die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses mindestens gut (bis 2,5) ist.

(3) Die Prüfungen zur Feststellung der besonderen Eignung werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wintersemesters angeboten.

(4) Über die Anerkennung von anderen Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Regelstudienzeit schließt das obligatorische Praktikum und die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(3) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienverlaufsplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule; wobei für jedes Studienjahr 60 LPT nach dem ECTS zu erwerben sind, insgesamt also 120 LPT.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module (vgl. §§ 21-24) können unabhängig voneinander abgeleistet werden und werden selbständig geprüft.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsarten und einen Prüfungsteil, der die Module des Konferenzdolmetschens (Konsequativdolmetschen und Simultandolmetschen) umfasst und mit einer Kollegialprüfung abgeschlossen wird. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen sowie das Modul Masterarbeit mit Kolloquium bestanden und die in der Prüfungsordnung aufgeführte Zahl von LPT in Form von Studien- und Prüfungsleistungen erreicht sind.

(2) Die innerhalb der einzelnen Module vorgesehenen unterschiedlichen Prüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, zu dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des vierten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Das Modul Masterarbeit mit Kolloquium besteht aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des vorletzten Studienseesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die vorliegende Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, zwei weitere aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei weitere aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen und Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen, sofern es sich nicht um Prüfungen der Module Konferenzdolmetschen handelt, eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Für die Prüfungen der Module Konferenzdolmetschen (Kollegialprüfung) wird eine Prüfungskommission aus den Lehrenden im Bereich Konferenzdolmetschen gebildet, die vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von LPT nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben.

(4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die Anrechnung von Praktika entsprechend.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; die Benotung ist gegebenenfalls schriftlich in einem Prüfungsprotokoll zu begründen. Die Noten für

die einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Leistungen der Prüfungen in den Modulen Konferenzdolmetschen werden von einer Prüfungskommission bewertet, die vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 eingesetzt wird und aus den im Studiengang Konferenzdolmetschen tätigen Lehrenden besteht. Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem Mittelwert der von den das jeweilige Fach vertretenden Prüferinnen und Prüfern vorgeschlagenen Noten.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 / 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 32 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere regeln die einschlägigen Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz.

(8) Die Benotung von mündlichen Dolmetschprüfungsleistungen der Module Konferenzdolmetschen ist den Studierenden auf Wunsch jeweils nach Ende der Notenberatung durch die Prüfungskommission mitzuteilen. Die Benotung von anderen als mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 10 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Master-Studiengangs werden LPT zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des ECTS ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Ar-

beitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den Studierende im Durchschnitt aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 LPT. Dabei entspricht 1 LPT einem studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 9 Abs. 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 LPT erforderlich.

(4) Die Zuordnung von LPT zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte LPT werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten

(1) Praktische Prüfungen können unbegrenzt wiederholt werden. Mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen oder Hausarbeiten in einem Fach können, wenn sie nicht bestanden wurden, grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Bei der zweiten Wiederholung einer anderen als einer mündlichen Dolmetschprüfungsleistung ist grundsätzlich eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer heranzuziehen. Die Bewertung einer zum zweiten Mal wiederholten Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 16 Abs. 6.

(2) Das Modul Masterarbeit/Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Ein Rücktritt von dieser Anmeldung ist nur aus triftigen Gründen möglich. Versäumt ein Prüfling diese Frist, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist ein Fach mit der vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen, kann es nicht mehr zur Erreichung weiterer LPT gewählt werden.

(5) In den Fächern eines Wahlpflichtmoduls können Zusatzprüfungen erbracht werden; die Noten dieser Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung muss kenntlich gemacht werden, ob es sich um ein gewähltes Zusatzfach handelt. Erfolgt keine Kenntlichmachung, so werden die zuletzt erbrachten Prüfungen in Fächern eines Wahlpflichtmoduls als Zusatzprüfungen gewertet.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Faches aus einem Wahlpflichtmodul kann als Kompensation einmalig eine Leistung in einem Zusatzfach des betreffenden Moduls angerechnet werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSARTEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

(1) Durch die verschiedenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der entsprechenden Fächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfassen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Bei Fächern, in denen die Prüfung im Gebrauch der Grundsprache, einer Fremdsprache oder eines Sprachenpaares besteht, soll insbesondere festgestellt werden, ob der Prüfling die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die auf Grund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Prüfungen sind nach näherer Bestimmung für die jeweiligen Modulfächer (s. Anlage Studienverlaufsplan):

- a) schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren) (§§ 16 und 17),
- b) mündliche Prüfungen (§ 18),
- c) Hausarbeiten (§ 19),
- d) praktische Prüfungen (§ 20).

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge des jeweiligen Faches einheitlich und verbindlich fest. Der Prüfungstermin für schriftliche Prüfungen gem. §§ 16 und 17 wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitpunkt für alle Prüflinge einheitlich und verbindlich festgelegt.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder zu einer Hausarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(2) Bei Prüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan ab dem zweiten Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(3) Die Zulassung zu dem Modul Masterarbeit regelt § 27, die Zulassung zum Kolloquium regelt § 30.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder über das gegebenenfalls vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung oder gegebenenfalls einer Fachprüfung in einem äquivalenten Studiengang oder in der Studienrichtung Dolmetschen am ITMK,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern (Studierende am ITMK, Vertreter der Sprachendienste deutscher und internationaler Behörden sowie Gäste von anderen Instituten) widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen ist die Zulassung zu versagen, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die verschiedenen Prüfungsleistungen sollen im zeitlichen Rahmen der für die jeweilige Prüfung angebotenen Lehrveranstaltungen angesetzt werden. Alle Prüfungsformen mit Ausnahme von praktischen Prüfungen sind im Studierenden- und Prüfungsservice anmeldepflichtig.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung als praktische Prüfungen, schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten zu erbringen sind, können über die ganze Vorlesungszeit hinweg erbracht werden. Mündliche Prüfungen im Modul Konferenzdolmetschen und schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren) sind zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters anzusetzen.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf eine andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln eine Aufgabe aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung lösen und sich dabei sprachlich einwandfrei ausdrücken kann.
- (2) Eine Klausurarbeit hat eine Dauer von 90 Minuten einschließlich der Ausgabe von Themenstellungen und dem Einsammeln der Arbeiten. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) Alle Klausurarbeiten sind in der Regel von derjenigen Lehrkraft, welche die entsprechende Lehrveranstaltung anbietet, als Prüferin oder Prüfer zu bewerten. Das Nähere regelt § 9. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (5) Für schriftliche Prüfungen, die im Rahmen eines sich über ein Studienjahr erstreckendes Faches zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters angesetzt werden, kann ein Wiederholungstermin zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Wintersemesters angesetzt werden. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abschlusskolloquien sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem

Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 17 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulfächern auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modulfach zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die von der oder dem Studierenden erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden mündlichen Prüfung soll der Prüfling die in der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer Präsentation oder eines Prüfungsgesprächs nachweisen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, sofern nicht ein Fall des § 16 Abs. 6 vorliegt. Sie hat eine Dauer von etwa 10 bis 15 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Anstelle eines Protokolls kann eine Tonbandaufnahme der mündlichen Prüfung gemacht werden. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem früheren oder späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie bei mündlichen Prüfungen in den Modulen Konferenzdolmetschen Vertreter der Sprachendienste deutscher und internationaler Behörden und Gäste von anderen Instituten werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Mündliche Prüfungen in den Modulen Konferenzdolmetschen werden von den Mitgliedern einer Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgenommen. Die Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss aus den Lehrenden im Bereich Konferenzdolmetschen bestellt und besteht aus mindestens drei Personen. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung einschließlich der durch die Prüfungskommission festgestellten Note in einem Protokoll fest.

§ 19 Hausarbeiten

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erstellenden Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und in der gebotenen Kürze eine sprachlich-fachliche Aufgabe mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung bearbeiten, diese Bearbeitung gegliedert darstellen und sich dabei in der jeweiligen Sprache einwandfrei ausdrücken und die verwendeten Quellen nach Maßgabe der jeweiligen fachlichen Normen belegen kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit, ihren Umfang sowie den Bearbeitungszeitraum bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Die Hausarbeit soll so terminiert sein, dass sie bis zum Ende des Semesters von der Prüferin oder dem Prüfer benotet und unter Bekanntgabe der Note zurückgegeben werden kann.

§ 20 Praktische Prüfungen

(1) Mit einer im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden praktischen Prüfung wird dem Prüfling die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (z.B. einer Übung) bestätigt. Die praktische Prüfung kann zu jeder Zeit während der Lehrveranstaltung stattfinden.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für das Ergebnis maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die praktische Prüfung bzw. deren Auswertung bekannt zu geben.

(3) Eine praktische Prüfung bedarf nicht der Zulassung nach § 14 und ist nicht anmeldepflichtig.

III. STUDIENVERLAUF

§ 21 Module, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Ein Modul ist eine thematisch zusammengehörende Gruppe von Fächern. Fächer eines Moduls schließen mit einer Prüfung ab; für die bestandene Prüfung werden LPT vergeben.

(2) In jedem Modul ist eine feste Anzahl von benoteten Prüfungen zu erbringen; nur die Noten dieser Prüfungen gehen in die Gesamtnote ein.

(3) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 22 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, in dem sämtliche Fächer mit der für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Prüfungsleistung abgeschlossen werden müssen, um die vorgeschriebene Zahl von LPT zu erreichen.

(2) Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, in dem der Prüfling aus der Zahl der angebotenen Fächer bestimmte Fächer auswählen kann, um die zu erbringende Zahl von LPT zu erreichen.

§ 23 Zusatzfächer in Wahlpflichtmodulen

Der Prüfling kann sich in mehr als der zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von LPT erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Näheres regelt § 11 Abs. 5). Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Prüfungserfordernisse in Modulen und Modulfächern

Der Studiengang Konferenzdolmetschen umfasst die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Fächern und Lehrveranstaltungsarten (LV-Art), Prüfungsformen (PR-Art), Semesterwochenstunden (SWS), Leistungspunkten (LPT) und Prüfungserfordernissen:

MA Konferenzdolmetschen Modulfächer / Module	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	PR- Art	Prüfungserfordernisse und Notengewichtung
MODUL wiss. Grundlagen des Dolmetschens: Translationswissenschaft** Rhetorische Kommunikation beim Dolmetschen** Terminologiewissenschaft Dolmetschwissenschaftliches Seminar** Auslands-/kulturwissenschaftliches Seminar Terminologiewissenschaftliches Seminar ** für ab WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende obligatorisch	8 2 2 2 2 2	16 4 4 4 4 4	WP V Ü V S S	 SP MP SP HA HA HA	Modulnote: SGN / 16 Es sind Leistungen in 4 Fächern (16 LPT) zu erbringen; Note jeweils 4fach*
MODUL Werkzeuge und Methoden: Notizentechnik** Wissensmanagement beim Dolmetschen Text- und Unterlagensystematik Management von Dolmetschtaufträgen (Ethik/Normen) Grundlagen der Berufspraxis Dolmetscharten und ihre Methoden** ** für ab WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende obligatorisch	10 4 2 2 2 1 2	17 6 4 4 4 2 3	WP Ü Ü Ü VÜ VÜ VÜ	 SP PP PP PP PP MP	Modulnote: SGN / 9 Es sind Leistungen in 4 bzw. 5 Fächern (17 LPT) zu erbringen; die praktischen Prüfungen werden nicht benotet; Note jeweils 3fach* bzw. 6fach*
MODULE Konferenzdolmetschen: Aus den folgenden Dolmetschmodulen sind 48 LPT zu erbringen.	30	48	WP		Wahlpflichtmodule für die Varianten A-B-C oder A-C-C-C
MODUL Konferenzdolmetschen aus F1: Simultandolmetschen aus F1 Konsekutivdolmetschen aus F1	(10) 6 4	(16) 10 6	 Ü Ü	 MP MP	Modulnote: SGN / 16 Es sind Leistungen in 2 Fächern (16 LPT) zu erbringen; Note jeweils 6fach* bzw. 10fach*
MODUL Konferenzdolmetschen in F1: Simultandolmetschen in F1 Konsekutivdolmetschen in F1	(10) 6 4	(16) 10 6	 Ü Ü	 MP MP	Modulnote: SGN / 16 Obligat. bei A-B-C Es sind Leistungen in 2 Fächern (16 LPT) zu erbringen; Note jeweils 6fach* bzw. 10fach*
MODUL Konferenzdolmetschen aus F2: Simultandolmetschen aus F2 Konsekutivdolmetschen aus F2	(10) 6 4	(16) 10 6	 Ü Ü	 MP MP	Modulnote: SGN / 16 Es sind Leistungen in 2 Fächern (16 LPT) zu erbringen; Note jeweils 6fach* bzw. 10fach*

MODUL Konferenzdolmetschen aus F3:	(10)	(16)			Modulnote: SGN / 16 Obligat. bei A-C-C-C
Simultandolmetschen aus F3	6	10	Ü	MP	Es sind Leistungen in 2 Fächern (16 LPT) zu erbringen; Note jeweils 6fach* bzw. 10fach*
Konsequitvdolmetschen aus F3	4	6	Ü	MP	
MODUL Translation im internat. Bereich:	6	9	P		Modulnote: SGN / 9
Mehrsprachiges Konferenzdolmetschen	2	3	Ü	MP	Es sind Leistungen in 3 Fächern (9 LPT) zu erbringen; Note jeweils 3fach*
Dolmetschen bei internationalen Organisationen	2	3	Ü	MP	
Übersetzen für Dolmetscher	2	3	Ü	SP	
MODUL Praktikum:		12	P		
Dolmetschpraktikum (während der Semesterferien)		12			
MODUL Masterarbeit mit Masterkolloquium:		18	P		Modulnote:
Masterarbeit		18			16fach*
Kolloquium (20 Min)					5fach*
					für ab WS 05/06 neu eingeschriebene Studierende Modulnote 18fach*
GESAMTSUMME	54	120			

* Die Note wird mit der Anzahl der vergebenen LPT multipliziert.

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, VÜ=Vorlesung mit Übung, S=Seminar,

P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul

PR-Art (Prüfungsform): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung,

HA=Hausarbeit

SGN = Summe der gewichteten (Einzel-)Noten (Einzelnoten mit jeweiligen LPT multipliziert)

§ 25 Praktikum

(1) Im Praktikum sollen die Studierenden in authentischer Umgebung die Praxis des Dolmetschens kennen lernen und die von ihnen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und unter Beweis stellen.

(2) Das Praktikum ist durch Einsätze auf mehrsprachigen, gedolmetschten Konferenzen oder durch die Teilnahme an Exkursionen oder Praxiskursen oder durch andere Dolmetscheinsätze nachzuweisen. Das Praktikum muss zwölf Tage umfassen. Die Praktikumsstage können einzeln abgeleistet werden.

IV. MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 26 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und sprachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten; die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Als Gegenstand der Masterarbeit kommt die Behandlung von Themen und Fragestellungen aus dem Bereich aller sprach- und sachbezogenen Fächer des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen in Betracht. Die Masterarbeit ist in einer der Sprachen F1, F2 oder in der Grundsprache zu verfassen. Die Themen können insbesondere aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Translations-/Dolmetschwissenschaft,
- b) Auslands- oder Kulturwissenschaften,
- c) Terminologiewissenschaft,
- d) Bereich des Moduls Werkzeuge und Methoden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Masterarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Statt von einer Professorin oder einem Professor kann das Thema der Masterarbeit auch von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gestellt und die Masterarbeit von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine bzw. einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Module „Wissenschaftliche Grundlagen des Dolmetschens“, „Werkzeuge und Methoden“ sowie „Translation im internationalen Bereich“ mit Ausnahme der Prüfung in „Übersetzen für Dolmetscher“ abgeschlossen und damit 39 LPT erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Abschlusskolloquiumsprüfung und
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung des Themas für die Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Masterarbeitsthemas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorbereitete Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 60 und 80 Seiten betragen; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 12 Abs. 2 und 3.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eines Prüfers oder einer Prüferin festlegen, dass die Masterarbeit zusätzlich zur schriftlichen Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms abzuliefern ist.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 30 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zugelassen, wenn

1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium erfolgt ist,
2. die Masterarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist,
3. eine Gesamtleistungspunktzahl von 39 in den vorgeschriebenen Modulen erreicht ist.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 20 Minuten. Es wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit als mündliche Prüfung gemeinsam durchgeführt und für ab dem Wintersemester 2005/06 neu eingeschriebene Studierende im Verhältnis von 20:80 in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen.

(4) Für die Masterarbeit und das Kolloquium werden zusammen 18 LPT nach § 24 vergeben.

V. ERGEBNIS DER PRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

§ 31 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LPT erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Zahl der LPT aus den bestandenen Prüfungsleistungen weniger als 120 LPT beträgt und keine LPT mehr aus anderen Fächern erreicht werden können, weil die Zahl der Prüfungsversuche bereits ausgeschöpft ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 1 und 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden LPT und Prüfungselemente enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 2 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung erhält.

§ 32 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzfächern, Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von einer anderen Hochschule übernommenen bzw. angerechneten Leistung den Namen und die Fakultät der Hochschule, an der die Leistung erworben wurde. Das von dem Prüfling abgeleistete Praktikum ist kenntlich zu machen. Es ist insbesondere anzugeben, in welcher Sprachkombination der Prüfling studiert hat.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von LPT geprüft wurden.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird wie folgt gebildet:

a) für vor dem Wintersemester 2005/06 eingeschriebene Studierende

Modul Wissenschaftliche Grundlagen des Dolmetschens	16fach
Modul Werkzeuge und Methoden	17fach
Modul Konferenzdolmetschen aus F1	15fach
Modul Konferenzdolmetschen in F1/aus F3	15fach
Modul Konferenzdolmetschen aus F2	15fach
Modul Translation im internationalen Bereich	9fach
Masterarbeit	16fach
Kolloquium	5fach

b) für ab dem Wintersemester 2005/06 neu eingeschriebene Studierende zu 80 % aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Fächer der Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit Ausnahme des Moduls Werkzeuge und Methoden und zu 20 % aus der Modulnote für die Masterarbeit und das Kolloquium,

c) für ab dem Wintersemester 2006/07 neu eingeschriebene Studierende aus den Noten der in § 24 aufgeführten benoteten Fächer der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich des Moduls Masterarbeit und Kolloquium. Hierfür wird jede Modulfachnote mit der Zahl der für das jeweilige Modulfach vergebenen LPT multipliziert; die Ergebnisse werden addiert und die Endsumme durch den anzuwendenden Divisor 91 (mit Ausnahme des Moduls Werkzeuge und Methoden) bzw. für ab dem Wintersemester 2007/08 neu eingeschriebene Studierende durch den Divisor 100 geteilt.

(3) Neben den Prüfungsleistungen werden in einer Anlage zum Masterzeugnis auch die in der Studienzeit erworbenen Prüfungsleistungen und Noten eventueller gemäß § 23 geprüfter Zusatzfächer aufgeführt. Die Noten der Zusatzfächer werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 bekundet.

(6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu einem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfungsleistung gestattet. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Masterarbeit und das Protokoll des Kolloquiums gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 32 Abs. 1 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2004 in Kraft und wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 ein Studium im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen aufgenommen haben und aufnehmen werden.

(3) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom 21. Dezember 2004 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 26. Mai 2008.

Köln, den 30. Mai 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

VII. ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLAN

MA Konferenzdolmetschen					1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
1	Modulfächer / Module	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	S W S	L P T	P E	S W S	L P T	P E	S W S	L P T	P E	S W S	L P T	P E
	MODUL wiss. Grundlagen des Dolmetschens:	8	16	WP												
	Translationswissenschaft**	2	4	V	2	4	SP									
	Rhetorische Kommunikation beim Dolmetschen**	2	4	Ü	2	4	MP									
	Terminologiewissenschaft	2	4	V	2	4	SP									
	Dolmetschwissenschaftliches Seminar**	2	4	S							2	4	HA			
	Auslands-/kulturwissenschaftliches Seminar	2	4	S							2	4	HA			
	Terminologiewissenschaftliches Seminar	2	4	S							2	4	HA			
	Es sind Leistungen in 4 Fächern (16 LPT) zu erbringen															
	** für ab WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende obligatorisch															
	MODUL Werkzeuge und Methoden:	10	17	WP												
	Notizentechnik**	4	6	Ü	2	3		2	3	SP						
	Wissensmanagement beim Dolmetschen (Tools)	2	4	Ü				2	4	PP						
	Text- und Unterlagensystematik	2	4	Ü				2	4	PP						
	Management von Dolmetschtaufträgen (Ethik/Normen)	2	4	VÜ				1	2		1	2	PP			
	Grundlagen der Berufspraxis	1	2	VÜ							1	2	PP			
	Dolmetscharten und ihre Methoden**	2	3	VÜ	2	3	MP									
	Es sind Leistungen in 4 bzw. 5 Fächern (17 LPT) zu erbringen															
	** für ab WS 2007/08 neu eingeschriebene Studierende obligatorisch															

MA Konferenzdolmetschen					1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
2	Modulfächer / Module	Σ SWS	Σ LPT	LV- Art	S W S	L P T	P E	S W S	L P T	P E	S W S	L P T	P E	S W S	L P T	P E
	MODULE Konferenzdolmetschen: Aus den folgenden Dolmetschmodulen sind 48 LPT zu erbringen.	30	48	WP												
	MODUL Konferenzdolmetschen aus F1: Simultandolmetschen aus F1 Konsekutivdolmetschen aus F1	(10) 6 4	(16) 10 6	Ü Ü	2 2	3 3		2 2	3 3	MP				2	4	MP
	MODUL Konferenzdolmetschen in F1: Simultandolmetschen in F1 Konsekutivdolmetschen in F1	(10) 6 4	(16) 10 6	Ü Ü		3		2 2	3 3	MP	2	3		2	4	MP
	MODUL Konferenzdolmetschen aus F2: Simultandolmetschen aus F2 Konsekutivdolmetschen aus F2	(10) 6 4	(16) 10 6	Ü Ü		3		2 2	3 3	MP	2	3		2	4	MP
	MODUL Konferenzdolmetschen aus F3: Simultandolmetschen aus F3 Konsekutivdolmetschen aus F3	(10) 6 4	(16) 10 6	Ü Ü	2	3		2 2	3 3	MP	2	3		2	4	MP
	MODUL Translation im internat. Bereich: Mehrsprachiges Konferenzdolmetschen Dolmetschen bei internationalen Organisationen Übersetzen für Dolmetscher Es sind Leistungen in 3 Fächern (9 LPT) zu erbringen	6 2 2 2	9 3 3 3	P Ü Ü Ü					3	MP	2	3	MP			
	MODUL Praktikum: Dolmetschpraktikum (während der Semesterferien)		12 12	P								12				
	MODUL Masterarbeit mit Masterkolloquium: Masterarbeit Kolloquium (20 Minuten)		18 18	P											18	
	GESAMTSUMME (mit Beispielen aus WP):	54	120		18	30		19	30		11	30		6	30	

SWS=Semesterwochenstunden, LPT=Leistungspunkte

LV-Art (Form der Lehrveranstaltung): V=Vorlesung, Ü=Übung, VÜ=Vorlesung mit Übung, S=Seminar, P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul

PE (Prüfungserfordernis): SP=schriftliche Prüfung, MP=mündliche Prüfung, PP=praktische Prüfung, HA=Hausarbeit